

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 12.10.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 176. | Bekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig – 1. Änderung bzgl. der „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“; hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten vom 04.10.2011 | 455 |
| 177. | Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg | 460 |
| 178. | Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Kindergarten, in der Kinderkrippe und dem Hort der Samtgemeinde Heeseberg | 465 |
| 179. | Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Elternvertretung und den Beirat für den Kindergarten, die Kinderkrippe und den Hort der Samtgemeinde Heeseberg | 468 |
| 180. | Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01.10.2010 | 472 |

B. Nichtamtlicher Teil

176. Bekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig – 1. Änderung bzgl. der „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“

hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten vom 04.10.2011

Gemäß §§ 7 ff Raumordnungsgesetz (ROG) und § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i. d. F. vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird hiermit das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet.

I.

Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung beabsichtigt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen und mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ zu erweitern.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus Anlass bzw. vor dem Hintergrund folgender Sachverhalte:

- Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 die Zielsetzung beschlossen, den Ausstoß von Treibhausgasen auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40 v.H. und bis 2050 um mindestens 80 v.H zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von derzeit rund 17 v.H. auf mindestens 35 v.H. bis zum Jahr 2020 erhöht werden. Hierzu sieht das Energiekonzept der Bundesregierung u.a. vor, für den Ausbau der Windenergienutzung an Land, im Bau- und Planungsrecht erforderliche und angemessene Regelungen zur Absicherung des Repowering, d. h. des Ersatzes alter durch neue Windenergieanlagen, zu treffen.
- Durch die Ereignisse vom 11. März 2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, auf nationaler Ebene beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Ohne einen effizienten Ausbau der Windenergie durch Repowering und die Neuausweisung von Standorten für die Windenergienutzung können die vorgenannten Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Der Zweckverband Großraum Braunschweig, als Träger der Regionalplanung, steht in der Verantwortung, über regionalplanerische die Windenergienutzung betreffende Festlegungen einen angemessenen Beitrag zu leisten.
- Grundlage für das zu ändernde RROP 2008 ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) i. d. F. vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132). Die Notwendigkeit einer Programmänderung bzw. –anpassung ergibt sich darüber hinaus aus der – zur Zeit noch im Verfahren befindlichen – Änderung des LROP 2008, welches über neue Ziele und Grundsätze im Abschnitt 4.2 (Energie) landesweit den Ausbau der Windenergienutzung und Repowering-Maßnahmen befördern soll.
- Darüber hinaus machen aktuelle Neuerungen im Bau- und Planungsrecht (s. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, BGBl. I 2011 S. 1509) eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung im RROP 2008 ggf. erforderlich.
- In den im RROP 2008 festgelegten „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ sind aktuell nur noch sehr vereinzelt Flächenpotenziale für die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen vorhanden. Eine Vielzahl von Kommunen im Verbandsgebiet hat an den Planungsträger Vorstellungen herangetragen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erstmalige oder eine weitergehende Nutzung der Windenergie im jeweiligen Gemeindegebiet zu schaffen. Eine noch weitaus größere Anzahl von Anträgen auf Änderung des RROP 2008 hinsichtlich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung ist von Privatpersonen gestellt worden.
- Im Rahmen der Überprüfung und der Weiterentwicklung der bestehenden Planungskonzeption zur Windenergienutzung ist die mittlerweile sehr zahlreich zur Windenergienutzung ergangene höchst-

und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Dies dient vor allem dazu, für den Planungsträger und die Standortgemeinden sowie die Betreiber und Investoren von Windkraftanlagen Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen.

- Ein Ausbau der Windenergie mit modernen und leistungsstarken Anlagen hat eine besondere wirtschafts- und industriepolitische Bedeutung. In Niedersachsen sind Zulieferindustrien sowie Forschungs- und Entwicklungskapazitäten im Maschinenbau, der Werkstoff- und Elektrotechnik sowie Energiewirtschaft gebündelt. Speziell in der Wissensregion Großraum Braunschweig sind eine große Anzahl von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen vorhanden.
- Auch Kommunen und deren Einwohner können wirtschaftliche Vorteile aus einem behutsamen Ausbau der Windenergie ziehen (kommunale Wertschöpfung). Im Einzelnen kann die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu Gewinnen von in der Kommune ansässigen Unternehmen, Einkünften Beteiligter, zur Zunahme des kommunalen Steueraufkommens sowie zu zusätzlichen Pachteinahmen für die jeweilige Gemeinde oder deren Einwohner führen. An sog. Bürgerwindparks können sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und finanziell beteiligen. Die hiermit einhergehenden Mitsprache- und Einkommensmöglichkeiten sind häufig geeignet, anfängliche Skepsis gegenüber der örtlichen Windenergienutzung abzubauen und v. a. die Akzeptanz der Windenergienutzung allgemein zu erhöhen.

II.

Die geplanten Änderungen der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellungen des RROP 2008 in Abschnitt IV Ziffer 3.4.1 Windenergienutzung sollen sich an folgenden Vorgehensweisen und Maßgaben orientieren:

- An den im RROP 2008 festgelegten „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ soll grundsätzlich festgehalten werden.
- An der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ im Planungsraum soll ebenfalls festgehalten werden.
- Zwecks Bündelung der Windenergieanlagen wird bei der Festlegung von neuen „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ eine Mindestgröße von 50 Hektar angestrebt.
- Im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse – bei der insbesondere der unten stehende Ausschlussflächenkatalog zur Anwendung kommen soll – werden für die Windenergienutzung geeignete Gebiete ermittelt.
- Auf der Grundlage der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse sollen vorrangig die bestehenden „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ dahingehend überprüft werden, ob Möglichkeiten einer räumlichen Erweiterung bestehen.
- Des Weiteren soll geprüft werden, ob darüber hinaus im Planungsraum zusätzliche „Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung“ festgelegt werden können.
- Die im Vorfeld der Einleitung des Verfahrens bereits eingebrachten Anträge auf Erweiterung von bestehenden bzw. zur Festlegung von neuen „Vorrang- oder Eignungsgebieten Windenergienutzung“ sowie entsprechende im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch eingehende Anträge und Stellungnahmen werden auf der Grundlage der überarbeiteten Planungskonzeption zur Windenergienutzung einer Überprüfung unterzogen.

Die Ergebnisse der nachfolgend genannten Prüfaufträge sollen im Rahmen der Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Planungskonzeption berücksichtigt werden:

- Die im Beteiligungsverfahren zu den allgemeinen Planungsabsichten eingehenden Stellungnahmen werden dahingehend überprüft, ob weitere öffentliche und private Belange, die durch den Ausschlussflächen-Katalog (s. unten) noch nicht erfasst sind, einer Windenergienutzung entgegen stehen und diese ggf. im Rahmen der Weiterentwicklung der Planungskonzeption als Ausschlusskriterium anzusehen sind.

- Das der bestehenden Planungskonzeption zur Windenergienutzung hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung zugrunde liegende Fachgutachten „Landschaftsbild und Windenergieanlagen“ (1997/2004) wird im Zuge des Änderungsverfahrens aktualisiert. Diese Notwendigkeit ergibt sich vor dem Hintergrund des Wandels von gesellschaftlichen Anschauungen und Wertevorstellungen sowie der bereits eingetretenen bzw. absehbaren Entwicklungen der Windenergieanlagentechnik.
- Mit der oben unter I. genannten Änderung des LROP beabsichtigt das Land Niedersachsen, dass Waldflächen i.d.R. nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen. Waldflächen können nur im Ausnahmefall in Anspruch genommen werden, wenn keine hinreichenden Flächenpotenziale für „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Waldflächen handelt. Erste Ergebnisse der in Bearbeitung befindlichen Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung lassen den Schluss zu, dass im Planungsraum genügend Flächen, die der Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht werden können, in Offenlandbereichen vorhanden sind. Insofern besteht nach derzeitigem Planungsstand - unter den im aktuellen LROP-Entwurf formulierten Bedingungen – im Planungsraum keine Handhabe zur Inanspruchnahme von Waldflächen.
- Im Rahmen der Entwicklung des neuen Planungskonzeptes sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, raumbedeutsame Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügigen zusätzlichen Belastungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm und sonstige Immissionen, führen. Im Zuge dessen soll im Änderungsverfahren geprüft werden, inwieweit die im RROP 2008 festgelegten „Vorranggebiete industrielle Anlagen“ für die Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht werden können.
- Im Änderungsverfahren sollen die aus der Entwicklung der Nutzung der Windenergie im Großraum Braunschweig resultierenden Konsequenzen für einen ggf. erforderlichen Netzausbau betrachtet werden.

Der folgende Ausschlussflächen-Katalog zur Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung soll insbesondere zur Anwendung kommen:

Ausschlussfläche	Pufferzone
Vorranggebiet Natur und Landschaft	200 m
Vorranggebiet Natura 2000	Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung	Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Erholung	-
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	-
Vorbehaltsgebiet Wald*	Einzelfallprüfung
Naturschutzgebiet, § 23 BNatSchG	200 m
Nationalpark, § 24 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Naturdenkmal, § 28 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), in denen ein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen (wie Windenergieanlagen) greift	-
Trinkwasserschutzzonen I und II	-
Wasserfläche (Gewässer 1. Ordnung)	-
In der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 dargestellte Graufächen (vorhandene und geplante Siedlungsflächen, insb.	1.000 m

Bauflächen- und -gebiete nach § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO**)	
Einzelhaus (Wohngebäude)	500 m
Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraße	-
Bahnlinie, schiffbarer Kanal	-
Hoch- und Höchstspannungsleitung	-
Richtfunkstrecke	100 m
Flugplatz (§ 6 Abs. 1 LuftVG) einschließlich Bauschutzzone, Siedlungsbeschränkungsbereich, An- und Abflugschneisen	-
Regional bedeutsame Sportanlage (gem. RROP 2008)	-
Militärische Anlage, Sperrgebiete	-
Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler und höherer Bedeutung gemäß NLWKN	-
Ausschlussflächen gemäß Landschaftsbildgutachten***	-
5 km-Radius zu bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung	-

* siehe oben unter II.

** Mit Ausnahme der im RROP festgelegten „Vorranggebiete industrielle Anlagen“ (siehe oben unter II.)

*** Das Landschaftsbildgutachten aus dem Jahr 1997 (aktualisiert in 2004) wird überprüft und aktualisiert (siehe oben unter II.)

III.

Integriert in das Verfahren zur Änderung des RROP wird eine Umweltprüfung gem. §§ 9 ff ROG durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des RROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

IV.

Die benachbarten Träger der Regionalplanung, die Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für diese Änderung des RROP möglichst kurzfristig, spätestens

bis zum 31.01.2012

zu richten an den Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig.

Es wird darum gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit zusätzlich per E-Mail als Word-Datei an Windenergie@zgb.de zu senden.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 ff. NROG durchgeführt.

Braunschweig, 04.10.2011

Zweckverband Großraum Braunschweig
gez. Brandes
Verbandsdirektor

ABl.-Nr. 42 vom 12.10.2011

177.

Bekanntmachung der SATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 57/2002 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 19.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg (nachstehend Einrichtungen genannt) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstbetrag der Staffel für die Betreuung. Auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. Lohnbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. Der Antrag ist vor Beginn des Kindergartenjahres/der Betreuung oder in den ersten drei Monaten nach Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Im Übrigen erfolgt eine Änderung der Gebühr erst ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.
- (2) Es werden folgende Zeiten angeboten:

Kindergarten Gevensleben

Sonderöffnungszeit 07.30 Uhr/12.30 Uhr

Betreuungszeit 08.00 bis 12.00 Uhr

Kindergarten Söllingen

Sonderöffnungszeit 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr

14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Betreuungszeit

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Kindergarten, Kinderkrippe und Hort Jerxheim

Sonderöffnungszeit

07.00 Uhr bis 08.00 Uhr

16.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Betreuungszeit

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

12.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Nachmittagsgruppe)

08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gebührenhöhe siehe Anlage 1, für die Krippe Anlage 2 (2 Seiten)

- (3) Für Besucherkinder wird eine Tagesgebühr von 7,00 € erhoben.
- (4) Für ein Kind, das einer der Einrichtungen fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen besuchen:
 - 50 % für das 2. Kind
 - 75% für jedes weitere Kind.Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von dritter Stelle übernommen wird, fallen nicht unter diese Regelung.
- (6) Für das Mittagessen ist ein gesondert festgelegter Betrag pro Tag zu zahlen.
- (7) Die Sonderöffnungszeit gilt als regelmäßig in Anspruch genommen, wenn ein Kind länger als zwei Wochen im Kindergartenjahr/Betreuungsjahr früher als zehn Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht wird bzw. später als 10 Minuten nach der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- und Pflegekinder) aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1, Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt. Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Kindergeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Für jedes im Haushalt des/ der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.556,- € pro Jahr vom Einkommen gemäß Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. § 2 anzuwenden.

- (3) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats an die Gebühr geändert.
- (4) Die Samtgemeinde Heeseberg behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5 Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Im Abstand von 18 Monaten nach der erstmaligen Festsetzung erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung eventuell neu festzusetzende Gebühr ist ab dem auf die Überprüfung folgenden Monat zu zahlen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine der Einrichtungen. Im Falle der Aufnahme nach dem 1. Werktag des Monats ermäßigt sich die Gebühr für jeden Kalendertag um 1/30 der Monatsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind zu den im Bescheid genannten Terminen fällig.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (4) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 01. November 2007 außer Kraft.

Jerxheim, den 19.09.2011

Samtgemeinde Heeseberg

(L.S.)

gez. Winter

Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 (Gebührentabelle Kindergärten und Hort)

Bei einem Einkommen von monatlich (brutto)	Betreuung 4 Stunden	Betreuung 5 Stunden	Betreuung 6 Stunden	Betreuung 7 Stunden	Betreuung 8 Stunden	Betreuung 9 Stunden
über 2.556,00 €	105,00 €	124,00 €	141,00 €	158,00 €	175,00 €	191,00 €
von 2.046,00 bis 2.556,00 €	92,50 €	109,00 €	124,00 €	139,00 €	154,00 €	168,00 €
von 1.534,00 bis 2.045,99 €	80,00 €	94,00 €	107,00 €	120,00 €	133,00 €	145,00 €
bis 1.533,99 €	67,50 €	79,50 €	90,50 €	101,50 €	112,50 €	122,50 €
5,00 € für jede weitere angefangene halbe Stunde im Früh- oder Spätdienst						

Anlage 2 (Gebührentabelle Krippe)

Bei einem Einkommen von monatlich (brutto)	Betreuung 4 Stunden	Betreuung 5 Stunden	Betreuung 6 Stunden	Betreuung 7 Stunden	Betreuung 8 Stunden	Betreuung 9 Stunden
über 2.556,00 €	131,50 €	155,00 €	176,00 €	197,50 €	219,00 €	239,00 €
von 2.046,00 bis 2.556,00 €	115,00 €	136,50 €	155,00 €	174,00 €	192,50 €	210,00 €
von 1.534,00 bis 2.045,99 €	100,00 €	117,50 €	134,00 €	150,00 €	166,00 €	181,00 €
bis 1.533,99 €	84,50 €	99,50 €	113,00 €	127,00 €	141,00 €	153,00 €
5,00 € für jede weitere angefangene halbe Stunde im Früh- oder Spätdienst						

178.

Bekanntmachung der SATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Kindergarten, der Kinderkrippe und dem Hort der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 57/2002 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 19.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufnahmebedingungen

- (1) In den Kindergarten, die Kinderkrippe und den Hort (nachfolgend Einrichtungen genannt) werden Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache.
- (3) Auswärtige Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Heeseberg haben, können in die Einrichtungen aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Anmeldungen nimmt die Leitung der Einrichtungen entgegen.
- (5) Mit der Anmeldung eines Kindes ist auch die Teilnahme an den Mahlzeiten, die während der gewählten Betreuungszeit angeboten werden, verpflichtend.

§ 2 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Bei Erkrankung des Kindes soll die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden.
- (2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten umgehend von ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, ist dies unverzüglich der jeweiligen Einrichtung anzuzeigen.

- (4) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Einrichtung vorzulegen. Die Kosten für diese ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Ausschluss von Kindern

- (1) Die Samtgemeinde Heeseberg behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Einrichtungen auszuschließen.
- (2) In jedem Fall ist den/dem Erziehungsberechtigten der Ausschluss aus den Einrichtungen durch die Samtgemeinde Heeseberg vorher schriftlich anzudrohen.

§ 4

Kindergartenjahr/Abmeldung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Ein Kind scheidet ohne Abmeldung zum 31. Juli des Jahres der Einschulung aus dem Kindergarten aus.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder gebracht und wieder abgeholt werden.
- (2) Es sollten Gegenstände, welche die Kinder in den Einrichtungen ablegen, namentlich gekennzeichnet werden.
- (3) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtungen mitgebracht werden, haftet die Samtgemeinde Heeseberg nicht.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Samtgemeinde Heeseberg im Einvernehmen mit den Beiräten und dem Kindergartenausschuss. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Einrichtungen sind in den Sommerferien drei Wochen sowie am Heiligen Abend und zwischen Weihnachten und Neujahr, am Freitag nach Himmelfahrt und an den besonders bekannt zu machenden zwei Studientagen pro Jahr

geschlossen. Bei Bedarf kann während der Sommerferien für berufstätige Eltern bzw. berufstätige Alleinerziehende eine kostenpflichtige Notgruppe eingerichtet werden. Der Bedarf ist nachzuweisen. Die Kosten für diese Zusatzleistung betragen 3/4 der jeweiligen Monatsgebühr der Nutzer.

- (3) Sollte wegen ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen Gründen die vorübergehende Schließung einer Einrichtung erforderlich werden, entfällt der Anspruch auf Betreuung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Kindergärten werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg vom 01.11.2007 außer Kraft.

Jerxheim, den 20.09.2011

Samtgemeinde Heeseberg

gez. Winter

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

179.

**Bekanntmachung der
SATZUNG
der Samtgemeinde Heeseberg über
die Elternvertretung und den Beirat für den Kindergarten, die Kinderkrippe und
den Hort der Samtgemeinde Heeseberg**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 58/2002 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 19.09.2011 folgende Satzung über die Elternvertretung und den Beirat beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Krippe, Hort, Eltern, Öffentlichkeit und der Samtgemeinde Heeseberg sind Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher zu wählen, Elternräte und Beiräte für die Einrichtungen zu bilden.

§ 2

Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - für die Dauer eines Kindergartenjahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie jeweils einen Vertreter. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen von der Trägerin der Einrichtung eingeladen. Die Wahlversammlung wird vom Vertreter der Trägerin der Einrichtung geleitet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn an der Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter teilgenommen hat. Obliegt die Erziehung mehrerer die Einrichtung besuchender Kinder denselben Erziehungsberechtigten, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.
- (6) Gewählt werden kann, wer sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. In der Versammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegt. Beide Elternteile eines Kindes können dem Elternrat nicht gleichzeitig angehören. Einrichtungspersonal ist an der Einrichtung, an der es tätig ist, nicht wählbar.

- (7) Über die Wahl ist von der Trägerin der Einrichtung eine Niederschrift zu fertigen und von zwei weiteren Erziehungsberechtigten, die an der Wahl teilgenommen und nicht in den Elternrat gewählt worden sind, zu unterzeichnen.
- (8) Als Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher scheiden aus:
 - 1. wer auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
 - 2. wessen Kind die Einrichtung nicht mehr besucht,
 - 3. wer die Erziehungsberechtigung verliert.

Für einen vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Elternvertreter rückt das Ersatzmitglied nach.

- (9) Der Beirat hat die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 3 **Elternrat**

- (1) Die Gruppensprecherinnen und die Gruppensprecher einer Einrichtung bilden einen Elternrat. Er ist Sprachrohr der Eltern und soll ihre Zusammenarbeit fördern.
- (2) Der Elternrat ist erstmals innerhalb eines Monats nach der Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher von der Leitung der Einrichtung zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Der Elternrat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertretung. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und zieht bei Bedarf das Los. Beim Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, sind diese aus der Mitte der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher neu zu wählen.
- (3) Zu den weiteren Sitzungen wird der Elternrat nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Elternrat muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn zwei der Mitglieder, die Leitung oder die Trägerin der Einrichtung es verlangen. In Eilfällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) An den Sitzungen des Elternrates können die Leitung der Einrichtung, Fachkräfte und Vertreter der Trägerin teilnehmen, sofern der Elternrat nicht beschließt, allein zu tagen.

§ 4

Beirat der Einrichtung

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung sowie eine Fachkraft je Gruppe der Einrichtung und bis zu drei Vertreter der Trägerin bilden den Beirat der Einrichtung.
- (2) Wichtige Entscheidungen der Trägerin oder der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dieses gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Hierzu sowie zur Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in der Einrichtung kann der Beirat Vorschläge machen.

- (3) Die Trägerin lädt den Beirat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Trägerin hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirates, die Leitung oder die Trägerin der Einrichtung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Frist kann unter Hinweis in der Einladung in Eilfällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher können sich von ihrem Vertreter vertreten lassen. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die Trägerin oder der Vertreter der Trägerin leitet die Sitzungen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder Vertreter anwesend ist. Er fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Sitzungsprotokolle von einem hierzu bereiten Mitglied des Beirates zu führen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls, das in der jeweils folgenden Sitzung des Beirates zu Genehmigung vorzulegen ist.

§ 5

Kosten

- (1) Die Mitglieder des Elternrates und des Beirates, soweit sie nicht Beschäftigte der Trägerin sind, sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternrat und dem Beirat werden die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Räume, Sachmittel und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Elternvertretung und den Beirat für die Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg vom 01.11.2007 außer Kraft.

Jerxheim, den 19.09.2011

Samtgemeinde Heeseberg

gez. Winter

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

180.

**Bekanntmachung der
8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01.10.2010**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2010 (Nds. GVBl. S. 130) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01.10.2010 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **07.10.2011** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01.10.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 15.10.2010 (Nr. 36/10), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- | | |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 7,90 Euro, |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter | 15,80 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 | 7,90 Euro. |

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| • für die Restabfallsammlung | 0,21 Euro pro kg, |
|------------------------------|-------------------|

- für die Bioabfallsammlung 0,20 Euro pro kg,
des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,53 Euro
über 200 kg	42,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,50 Euro
über 200 kg	40,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	5,25 Euro
über 600 kg	126,00 Euro

(3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(3a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(5) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.

(6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Annahmestelle:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal | 5,00 Euro |
| 1.2 | für Kleinanlieferungen (Menge über 400 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal | 40,00 Euro |
| 1.3 | für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal | 70,00 Euro |
| 1.4 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 4,16 Euro |
| 2. | Altreifen | |
| 2.1 | Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 2.2 | Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |
| 2.3 | Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge | 8,00 Euro |
| 2.4 | Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge | 12,00 Euro |
| 2.5 | Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge | 15,00 Euro |
| 2.6 | Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge | 18,00 Euro |
| 3. | Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials | 1,25 Euro |
| 4. | Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen | |
| 4.1 | Nachtspeicherofen bis 4 kw - Leistung | 30,00 Euro |
| 4.2 | Nachtspeicherofen bis 7 kw - Leistung | 45,00 Euro |
| 4.3 | Nachtspeicherofen ab 7 kw - Leistung | 55,00 Euro |
| 4.4 | Blockspeicheröfen je kw - Leistung | 6,00 Euro |
| 5. | Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei: | |
| 5.1 | Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. | |
| 5.2 | Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz | |

II. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	4,16 Euro
-----------------------------	-----------

III. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal	5,00 Euro
--	-----------

1.2 für Anlieferungen von 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal	15,00 Euro
---	------------

1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal	30,00 Euro
--	------------

1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen je angefangene 20 kg	2,96 Euro
---	-----------

1.5 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal	10,00 Euro
--	------------

1.6 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal	20,00 Euro
--	------------

1.7 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg	3,50 Euro
---	-----------

1.8 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.

* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |

(8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

(9) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.

(10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |

(11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt

- | | |
|--|------------|
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |
| je Monat Laufzeit | 1,50 Euro |
| mind. jedoch | 30,00 Euro |
| • bei einem Abfallerzeuger <u>für einen Entsorgungsvorgang</u> , mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten | 30,00 Euro |
| • ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |
| je Monat Laufzeit | 3,80 Euro |
| mind. jedoch | 50,00 Euro |
| • je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ | 2,50 Euro |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Helmstedt, den 07.10.2011

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian
Landrat

(L. S.)

ABl.-Nr. 42 vom 12.10.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian